

# Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II Geographisches Institut

## Prüfungsordnung

### für den Bachelorstudiengang Geographie (Kernfach, Zweifach) und Berufswissenschaften/berufs(feld)bezo- gene Zusatzqualifikation, hier Anteil Fachdidaktik Geographie

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 30. August 2004 die folgende Prüfungsordnung erlassen.\*

#### Inhaltsverzeichnis

##### Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 ggf. Studienaufenthalte im Ausland

##### Teil II

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 15 Modulabschlussbescheinigungen
- § 16 Zulassungsvoraussetzung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit
- § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

##### Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, des Zweifaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation
- § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 25 Akademischer Grad und Urkunde
- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten

##### Anlagen:

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen,  
Diploma Supplement (deutsch, englisch)

##### Teil I

###### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (Kernfach, Zweifach) und Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation, hier Anteil Fachdidaktik Geographie. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

###### § 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

\* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 10. September 2004 befristet bis zum 30. September 2005 bestätigt.

### § 3 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester). Jedes dieser Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Studienpunkten.

### § 4 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben (Teil-) Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des neu gewählten Studienganges im wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Anstelle der studienbegleitenden Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag nach Maßgabe der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen anzuerkennen, wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (2) und (3) entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen oder Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Systeme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungs-

ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung anerkannt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anerkennung einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach oder einem Wahlfach gemäß Absätze (2) und (3) erfolgt dann, wenn das Wahlpflichtfach bzw. das Wahlfach nach Studiengang- bzw. Hochschulwechsel beibehalten wird. Die für die Anerkennung gemäß Absätze 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind von der Studentin oder dem Studenten beim zuständigen Zwischenprüfungsausschuss bzw. Prüfungsausschuss vorzulegen.

(9) Für Studiengänge mit Zulassungsbegrenzung auch in höheren Fachsemestern richtet sich der Zugang zu diesen höheren Fachsemestern nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes.

### § 5 Studienaufenthalte im Ausland

Studienaufenthalte im Ausland werden empfohlen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 4 Abs. 4.

## Teil II

### § 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Geographie und Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation, hier Anteil Fachdidaktik Geographie, ist der Prüfungsausschuss des Geographischen Instituts der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter,
- eine Studentin/ein Student, die/der das Basisstudium des Bachelorstudiengangs bzw. das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode wei-

ter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/Stellvertreter übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

### § 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen und Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von nur einer Prüferin/einem Prüfer abgenommen werden.

(4) Der Prüfling kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

### § 8 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/ein Student nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit

der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Modulabschlussprüfungen

Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung im Prüfungsamt. Dazu sind die Lehrveranstaltungsnachweise über die im entsprechenden Modul erbrachten Studienpunkte vorzulegen.

### § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von bis zu 40 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von bis zu 120 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

### § 12 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt (Modulabschlussprüfungen). Eine genaue Aufstellung über die zu den jeweiligen Modulen gehörenden Prüfungsleistungen befindet sich als Anlage 1 an dieser Prüfungsordnung.

### § 13 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Sollte eine Teilprüfung nicht bestanden sein (4,1-5,0), so ist die nichtbestandene Teilprüfung zu wiederholen.

#### § 14 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Studentin/der Student die erste Wiederholung der jeweiligen Modulabschlussprüfung spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, die zweite Wiederholung spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

#### § 15 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

#### § 16 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Geographie mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- die Modulabschlussbescheinigungen der Module des Basisstudiums und des Vertiefungsstudiums bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 17 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll innerhalb einer vorgegebenen Frist die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Geographie nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Ver-

zeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin/ vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 2 Monate. Diese Zeitbefristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, bei Befürwortung eines Gutachters um höchstens 5 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

#### § 18 Thema, Begutachtung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit wird aus dem Kernfach vergeben.

Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie/er ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin/vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht

in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Bachelorarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbeurteilung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Bachelorarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Bachelorarbeit ist in einer Verteidigung gegenüber mindestens zwei Gutachtern zu erläutern. Die Verteidigung dauert mindestens 30 höchstens 40 Minuten und setzt sich aus einem mündlichen Vortrag von höchstens 15 Minuten und einer Befragung zusammen. Zum Vortrag wird den Gutachtern ein Thesenpapier vorgelegt. Das Ergebnis der Verteidigung geht zu 1/5 in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

### § 19 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann ein Mal ggf. mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens 3 Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen. § 17 Absatz (6) findet entsprechend Anwendung.

### § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

## Teil III

### § 21 Benotungen

Für die Modulabschlussprüfungen, die Bachelorarbeit und die Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

### § 22 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Für die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren wird auf § 27 der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der HU verwiesen.

### § 23 Bildung der zusammengefassten Gesamtnote der Bachelorprüfung unter Berücksichtigung des Kernfaches, Zweitfaches und der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation

(1) In die Gesamtnote für Geographie als Kernfach gehen die Noten der Module F1 – F7 und F8 oder F9, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(2) In die Gesamtnote für Geographie als Zweitfach gehen die Noten der Module F1 – F6, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein.

(3) In die Gesamtnote für den Bereich der Berufswissenschaften geht die Note aus dem Modul D1 Fachdidaktik Geographie, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, ein. Hinzu kommen die Noten der Fach-

didaktik des anderen Faches und der Erziehungswissenschaften.

(4) Zur Ermittlung einer zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs Geographie werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Die Modulnoten der Berufswissenschaften gehen gewichtet nach Studienpunkten in die zusammengefasste Gesamtnote ein. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt errechnet.

(5) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6– 4,0)“ erreicht worden ist.

#### § 24 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module nach Kernfach und Zweitfach geordnet (einschließlich der Berufswissenschaften/berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation),
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch (ECTS-Grade und Deutsche Note) und verbal (ECTS-Definition und deutsche Übersetzung) ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zu versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag des Prüflings wird zusätzlich eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache und des Diploma Supplements in deutscher Sprache ausgehändigt.

(5) Hat der Prüfling den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden

Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

#### § 25 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Je nach Studienanteil (natur-, geistes- oder gesellschaftswissenschaftlich) wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudienganges Geographie der akademische Grad „Bachelor of Sciences (B. Sc.)“ oder „Bachelor of Arts (B. A.)“ verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin/des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II.

#### § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfling hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

#### § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

**Anlage 1**

**Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen im Bachelorstudiengang Geographie und Berufswissenschaften/ berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation**

<b>Modul</b>	<b>SP</b>	<b>Modulabschlussprüfung</b>
<b>Kernfach</b>		
F1 Einführung in das Studium der Geographie	6	Klausur (bis zu 2 Stunden)
F2 Grundlagen der Humangeographie	16	Teilprüfung (Kultur- und Sozialgeographie) Klausur (bis zu 2 Stunden) Teilprüfung (Wirtschaftsgeographie) Klausur (bis zu 2 Stunden)
F3 Grundlagen der Physischen Geographie	16	Teilprüfung (Geomorphologie) Klausur (bis zu 2 Stunden) Teilprüfung (Klimatologie) Klausur (bis zu 2 Stunden)
F4 Empirische Arbeitsmethoden und Statistik	7	Klausur (Statistik <u>oder</u> Kartographie, bis zu 2 Stunden)
F5 Angewandte Geographie	6	Klausur, schrift. Hausarbeit <u>oder</u> vergleichbare Leistung nach Wahl aus einer der Veranstaltungen
F6 Hauptexkursion mit begleitendem Seminar	9	Exkursionsbericht
F7 (Thematisch-) Regionale Geographie	10	Referat und schriftliche Hausarbeit/ vergleichbare Leistung <u>oder</u> Vorlesungsskript und Klausur aus einer Teilveranstaltung
F8 Projektseminar	10	Projektbericht
F9 Oberseminar mit ergänzender Veranstaltung (alternativ zu F8)	10	Teilprüfung schriftliche Hausarbeit <u>oder</u> vergleichbare Leistung (gewichtet zu 2/3) Teilprüfung mündliche Prüfung (gewichtet zu 1/3)
F10 Abschlussarbeit	10	Bachelorarbeit (Hausarbeit) von 25 - 30 Seiten (gewichtet zu 4/5), Verteidigung von 30 Minuten (gewichtet zu 1/5)
<b>Zweitfach</b>		
F1 Einführung in das Studium der Geographie	6	Klausur (bis zu 2 Stunden)
F2 Grundlagen der Humangeographie	16	Teilprüfung (Kultur- und Sozialgeographie) Klausur (bis zu 2 Stunden) Teilprüfung (Wirtschaftsgeographie) Klausur (bis zu 2 Stunden)
F3 Grundlagen der Physischen Geographie	16	Teilprüfung (Geomorphologie) Klausur (bis zu 2 Stunden) Teilprüfung (Klimatologie) Klausur (bis zu 2 Stunden)
F4 Empirische Arbeitsmethoden und Statistik	7	Klausur (Statistik <u>oder</u> Kartographie, bis zu 2 Stunden)
F5 Angewandte Geographie	6	Klausur, schrift. Hausarbeit <u>oder</u> vergleichbare Leistung nach Wahl aus einer der Veranstaltungen
F6 Hauptexkursion mit begleitendem Seminar	9	Exkursionsbericht
<b>in den Berufswissenschaften Anteil Fachdidaktik Geographie</b>		
D1 Grundlegende Kenntnisse und Reflexionskompetenzen	8	2 Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit oder vergleichbare Leistung, gewichtet zu je 1/2)

## Anlage 2

### DIPLOMA SUPPLEMENT

#### I. INHABER DER QUALIFIKATION

I.1. NAME, VORNAME:

I.2. GEBURTSDATUM, -ORT, -LAND:

I.3. MATRIKELNUMMER:

#### 2. ANGABEN ÜBER DIE AUSBILDUNG

2.1. Erwerbener Hochschulgrad:

2.2. Schwerpunkte der Ausbildung:

2.3. Ausbildungsinstitution:

2.4. Ausbildungssprache:

2.5. Art der Ausbildung: *[Präsenz- oder Fernstudium, Voll- oder Teilzeit-Universitätsstudium]*

2.6. Ausbildungsdauer: ..... Semester bei ..... Semestern Regelstudienzeit

2.7. Zulassungsvoraussetzungen:

#### 3. INHALTE UND ERGEBNISSE DER AUSBILDUNG

3.1. Studieninhalte:

3.2. Ergebnis der Ausbildung:  
siehe Prüfungszeugnis



**3.3. Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):**

Note			Anzahl der Absolventen
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)	
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)	
2,1 bis 3,0	C	gut (good)	
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)	
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	
4,1 bis 5,0	F	nicht bestanden (fail)	

**3.4. Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:**

**3.5. Berufliche Qualifikation:**

**3. 6. Weitere Informationen:**

**3.7. Bescheinigungen:**

Das Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades vom .....

Prüfungszeugnis vom .....

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Prof. Dr.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Stempel / Siegel)

**DIPLOMA SUPPLEMENT**

**I. HOLDER OF THE QUALIFICATION**

**I.1. Family Name, First Name:**

**I.2. Date, Place, Country of Birth:**

**I.3. Student Identification Number:**

**2. QUALIFICATION**

**2.1. Awarded Degree:**

**2.2. Main Field(s) of Study:**

**2.3. Institution Awarding the Qualification:** (in original language)

**Status (Type / Control):**

University / State Institution

**2.4. Language(s) of Instruction/Examination:**

**2.5. Kind of qualification:**

**2.6. Official Length of Program:**

**2.7. Access requirements:**

**3. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**3.1 Mode of Study:**

(f.e. Full-time)

**3.2. Program Requirements:**

**3.3. Program Details:**

See Transcript for list of courses and grades; and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

**3.4. Grading scheme and grading distribution (referring to participants of the program):**

Grades			Number of participants
1,0 bis 1,5	A	excellent	
1,6 bis 2,0	B	very good	
2,1 bis 3,0	C	good	
3,1 bis 3,5	D	satisfactory	
3,6 bis 4,0	E	sufficient	
4,1 bis 5,0	F	fail	

**1. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

**4.1. Access to Further Study:**

**4.2. Professional qualification:**

**2. FURTHER INFORMATION**

**3. CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des ..... (date)

Prüfungszeugnis (date)

Transkript (date)

Certification Date:.....

\_\_\_\_\_  
 Prof. Dr. ....  
 Chairman  
 Examination Committee

(Official Stamp/Seal)